

BV „Römerstraße“, Weil am Rhein

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Auftraggeber: Hoepfner BauInvest
Rintheimer Straße 33
76131 Karlsruhe

Bearbeitung: Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer
Rintheimer Straße 50
76131 Karlsruhe



Projektbearbeitung Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie
Merle Timmermann, M.Sc. Umweltwissenschaften

Karlsruhe, 27.08.2022

Impressum

Erstelldatum: Juli 2022
Letzte Änderung: 27.08.2022
Autor: Merle Timmermann, Dr. Moritz Fußer
Seitenzahl: 11

© Copyright Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Untersuchungsgebiet	4
3. Relevanzprüfung.....	4
4. Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise	7
5. Fotodokumentation	8
6. Literatur	11

Abbildung 1 Übersicht der betroffenen Vorhabensfläche in der Römerstraße in Weil am Rhein (LGL, 2022).	3
Abbildung 2 Blick von Norden auf die Vorhabensfläche (rechts).....	8
Abbildung 3 Blick nach Südosten auf das Blockheizkraftwerk und die Sand- und Kieslagerstätte.....	8
Abbildung 4 Kirschbaum mit Totholzbestandteilen innerhalb eines Brombeer-Dominanzbestandes.	9
Abbildung 5 Lilie ohne Blüte auf der Vorhabensfläche	9
Abbildung 6 Blick von Südwesten auf die Vorhabensfläche und das Blockheizkraftwerk.	9
Abbildung 7 Vorhabensfläche mit Einzelbäumen und Dominanzbeständen der Brombeere und Goldrute.	10
Abbildung 8 Blick auf die angrenzende Reptilien-Ausgleichsfläche.....	10

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Hoepfner BauInvest Gesellschaft beabsichtigt die Bebauung des Grundstücks in der Römerstraße 67 in Weil am Rhein, wofür der Bebauungsplan „Römerstraße“ aufgestellt werden soll. Auf dem Flurstück 9987 sollen Wohnungen mit Stellplätzen sowie Bereiche für Dienstleistungen (Café, Shop) entstehen. Der Gestaltungsentwurf sieht auf dem Grundstück den Bau von fünf Mehrfamilienhäusern vor, die teilweise miteinander verbunden sind.

Aufgrund möglicher Betroffenheiten von geschützten Arten wurde am 25.07.2022 eine Übersichtsbegehung durchgeführt, um anhand der vorgefundenen Habitat- und Strukturausstattung mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Zudem wurde nach indirekten und direkten Hinweisen einer Besiedlung planungsrelevanter Arten Ausschau gehalten.



Abbildung 1 Übersicht der betroffenen Vorhabensfläche in der Römerstraße in Weil am Rhein (LGL, 2022).

2. Untersuchungsgebiet

Die Vorhabensfläche liegt im Ortsrand von Weil am Rhein an der Römerstraße. Im Südwesten und Südosten grenzt ein Wohngebiet an das Flurstück. Im Nordwesten liegt eine Eidechsen-Ausgleichsfläche und im Nordosten befinden auf der gegenüberliegenden Straßenseite Acker-, Streuobst- und Weinbauflächen die zum Vogelschutzgebiet „Tüllinger Berg und Gleusen“ (Schutzgebiets-Nr. 8311441) gehören.

Das Grundstück umfasst ein etwa 7.015 m² großes Areal auf, von denen ca. 740 m² bereits von einem Blockheizkraftwerk und der dazugehörigen Zufahrtsfläche überbaut sind. Dieses Bestandsgebäude soll bestehen bleiben.

Die potenzielle Baufläche ist geprägt von hohen ausdauernden Ruderalvegetation, Dominanzbeständen der Brombeere und einigen älteren Einzelbäumen die z.T. abgestorbene Äste aufweisen oder stark überwuchert sind. Im Nordosten der Fläche befindet sich ein Sand- bzw. Kieslagerplatz.

3. Relevanzprüfung

Europäische Vogelarten

Das Vorkommen von häufigen Brutvogelarten der Gilden der Gehölz-, Hecken-, Frei- und Bodenbrüter ist aufgrund der Ausstattung nicht auszuschließen. Ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten ist aufgrund der unmittelbar anschließenden Siedlungslage, der Straßennähe und der dadurch bestehenden Störungen (optische und akustische Reize) auszuschließen. Strukturen für höhlenbewohnende Vogelarten sind an den Bäumen nicht vorhanden.

Bei Rodungen können ubiquitäre Vogelarten kleinräumig auf weitere potenzielle Brutplätze in direkter Nähe ausweichen. Gehölzrodungen dürfen allerdings nur außerhalb des Brutzeitraums zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar stattfinden, um negative Auswirkungen auf die Artgruppe Vögel zu vermeiden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für europäische Vogelarten der ubiquitären Arten, falls Rodungen durchgeführt werden, nicht auszuschließen. Durch das Einhalten der gesetzlichen Rodungszeiträume (1.Oktober – 28./29. Februar) ist das Eintreten des Tötungstatbestandes allerdings auszuschließen.

Reptilien

Während der Begehung wurden keine Reptilien gesichtet. Aufgrund der Habitatausstattung (Ruderalvegetation mit gut grabbarem, offenem Boden, potenzielle Versteck- und Sonnenplätze) und der Nähe zur Reptilienausgleichsfläche im Nordwesten kann ein Vorkommen von Reptilienarten nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Reptilien nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Aufgrund fehlender geeigneter Baumhöhlen sowie Rindentaschen oder ähnlicher Strukturen ist eine Quartiernutzung von Fledermäusen auszuschließen.

Die Nutzung des Untersuchungsgebiets als essenzielles Jagdhabitat kann auf Grund der siedlungsnahen Lage und der Habitatausstattung ebenso ausgeschlossen werden (Lichtemissionen, kaum Futterpflanzen für Beuteinsekten). Potenziell wichtige Leitstrukturen wie lineare Gehölzreihen oder Hecken sind nicht vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fledermäuse auszuschließen.

Weitere Säugetiere

Aufgrund der Habitatausstattung und der Verbreitung kann eine Betroffenheit von weiteren geschützten Säugetieren ausgeschlossen werden. Die Haselmaus braucht beispielsweise ausgedehnte arten- und strukturreiche Hecken und Gehölze mit größerer Ausprägung. Ein Vorkommen der Wildkatze oder des Bibers kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden und auch mit Feldhamstern wird nicht gerechnet.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist für weitere Säugetiere auszuschließen.

Alt- und Totholzkäfer

Ein Kirschbaum in der Mitte der Fläche weist Totholzstrukturen auf. Während der Begehung wurden jedoch keine Bohrlöcher festgestellt. Ansonsten befinden sich keine potenziell relevanten Strukturen für xylobionte Käfer, wie etwa Mulmhöhlen oder Totholzabschnitte an den anderen Bäumen der Fläche.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Alt- und Totholzkäfer auszuschließen.

Amphibien

Im Zuge der Untersuchungen konnten keine geeigneten Habitate für Amphibien innerhalb des Vorhabensgebietes festgestellt werden (z. B. wasserführende Gräben, Kleinstgewässer, Senken, Stehgewässer etc.).

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Amphibien auszuschließen.

Fische und Rundmäuler

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Gewässer.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fische und Rundmäuler auszuschließen.

Schmetterlinge und weitere Arthropoden

Im Zuge der Übersichtsbegehung konnten keine Futterpflanzen für geschützte Schmetterlingsarten gefunden werden. Auf Grund der Lage und Biotopausstattung ist mit keinem späteren Auftreten von Falterfutterpflanzen zu rechnen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit für Schmetterlinge und weitere Arthropoden ist somit auszuschließen.

Weichtiere

Aufgrund der Habitatausstattung kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Seggenriede, Gewässer und Nasswiesen sind nicht vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit für Weichtiere ist somit auszuschließen.

Pflanzen

Während der Übersichtsbegehung wurde im Südwesten der Fläche ein Einzelexemplar einer besonders geschützte Lilienart festgestellt. Aufgrund der fehlenden Blüte konnte nicht genau bestimmt werden, um welche Art es sich dabei handelt. Weitere schützenswerte Pflanzen konnten nicht festgestellt werden und werden aufgrund der Habitatausstattung auch nicht erwartet.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Pflanzen nicht auszuschließen.

Aufgrund der Ausstattung des Plangebietes lässt sich eine Betroffenheit von ubiquitären Vogelarten, Reptilien und geschützten Pflanzen nicht ausschließen. Durch die Einhaltung der Rodungs- und Abrissfristen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Brutvögel jedoch auszuschließen.

4. Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise

Auf Grundlage der Relevanzprüfung sollten tiefergehende Untersuchungen zu den potenziell betroffenen Arten(gruppen) durchgeführt werden. Dafür werden folgende Vorschläge gemacht:

Vögel

Müssen Gehölze gerodet werden, dann darf dies nur außerhalb des Brutzeitraums zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar stattfinden. Somit kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden. Eine tiefergehende Untersuchung zu Brutvögeln wird deshalb nicht empfohlen.

Reptilien

Aufgrund der möglichen Betroffenheit von Reptilien werden 4 Begehungen zwischen April und Oktober bei optimaler Witterung vorgeschlagen (ALBRECHT ET AL. 2014). Die Fläche ist dabei nach Reptilien mittels Sichtbeobachtungen abzusuchen.

Pflanzen

Zur genaueren Beurteilung der Ausbreitung und Betroffenheit der Lilienart und zur genaueren Bestimmung werden ein bis zwei Begehungen zur Blütezeit, zwischen Juni und Juli, vorgeschlagen.

5. Fotodokumentation



Abbildung 2 Blick von Norden auf die Vorhabensfläche (rechts).



Abbildung 3 Blick nach Südosten auf das Blockheizkraftwerk und die Sand- und Kieslagerstätte.



Abbildung 4 Kirschbaum mit Totholzbestandteilen innerhalb eines Brombeer-Dominanzbestandes.



Abbildung 5 Lilie ohne Blüte auf der Vorhabensfläche



Abbildung 6 Blick von Südwesten auf die Vorhabensfläche und das Blockheizkraftwerk.



Abbildung 7 Vorhabensfläche mit Einzelbäumen und Dominanzbeständen der Brombeere und Goldrute.



Abbildung 8 Blick auf die angrenzende Reptilien-Ausgleichsfläche.

6. Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

LGL - LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): Geo-Portal Baden-Württemberg.
<https://www.geoportal-bw.de/>